

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

6/SN - 157/ME

M-592/As

An das
Präsidium
des Nationalrates

6.5.1992

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

GEBÜRGENGESETZES	
43	GE/19 92
Datum:	8. MAI 1992
Verteilt:	08. Mai 1992 <i>Neu</i>

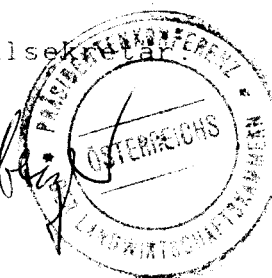
Neu
A. Thurnspurger

Betreff: Entwurf eines Mühlenstrukturver-
besserungsgesetzes

Die Präsidentenkonferenz übermittelt in der Anlage
25 Exemplare der Stellungnahme der Präsidentenkonferenz
zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

Der Generalsekretär

Fulmberg



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

An das
Bundesministerium
für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Wien, am 6.5.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
33.530/5-III/11/92, 14.4.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:
M-592/As 530

Betreff: Entwurf eines Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes -
Stellungnahme

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs nimmt
zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich spricht sich die Präsidentenkonferenz für eine
Verlängerung des Mühlengesetzes bzw. für das vorgeschlagene
Mühlenstrukturverbesserungsgesetz aus.

Es besteht jedoch ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Markt-
ordnungsgesetz und mit den Bestimmungen des Getreideprotokolles
bzw. den darauf aufbauenden Aktionen des Bundes. Eine Zustimmung
der Landwirtschaft zu einer künftigen gesetzlichen Regelung
im Mühlenbereich ist nur im Rahmen einer Paketlösung möglich.

Die im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung vorgesehene
EG-Annäherung muß in der gleichen Weise auch für die Mühlen-
wirtschaft gelten und darf nicht einseitig auf die Landwirtschaft
angewendet werden.

- 2 -

Lagerhaltung durch die Mühlen

Die Bestimmungen über den Lagerkostenbeitrag bzw. die Bevorratung durch die Mühlen werden unterstützt. Dadurch wird der Zielsetzung einer entsprechenden Bevorratung bei gleichzeitiger Kosteneinsparung im Landwirtschaftsbudget entsprochen.

Mühlenwirtschaftszentrum Austria

Zu den Bestimmungen bezüglich des Mühlenwirtschaftszentrum Austria (MWZA) werden folgende Anregungen gegeben:

- * Nach Auffassung der Präsidentenkonferenz bietet sich an, die Vollziehung der Mühlenmarktordnung in die künftige AMA einzugliedern, sodaß Verwaltungskosten eingespart werden können. Als beschlußfassendes Organ für den Vollzug der Mühlenmarktordnung könnte ein eigener Fachausschuß vorgesehen werden.*
- * Jedenfalls erscheint der vorgesehene Verwaltungsrat mit 20 Mitgliedern wesentlich zu groß. Die Zahl der Vertreter der Mühleninhaber und der Arbeitnehmer soll zumindest halbiert werden.*
- * Die bisherige Regelung betreffend die Vertretung der genossenschaftlichen Mühlen kann entfallen. Die Präsidentenkonferenz geht jedoch davon aus, daß im Rahmen der Vertretung der industriellen und gewerblichen Mühlen eine befriedigende Regelung erfolgt.*
- * Die bisher in der Geschäftsordnung vorgesehenen Organe "Vermahlungs- und Finanzausschuß" sollen nach Auffassung der Präsidentenkonferenz entfallen. Alternativ wäre die Zusammenführung in ein Gremium und eine Verringerung der Sitzungshäufigkeit des Verwaltungsrates im Vergleich zum derzeitigen Kuratorium denkbar.*

Geltungsdauer des Gesetzes

Die Präsidentenkonferenz spricht sich dafür aus, die Laufzeit mit 31.12.1995 zu befristen und ausdrücklich zu vereinbaren, daß eine weitere Verlängerung nicht beabsichtigt ist. Mit einer derartigen Klarstellung kann das Ziel der angestrebten Strukturverbesserung bestmöglich erreicht werden. Die Erwartung weiterer Verlängerungen wirkt sich offensichtlich ungünstig auf den Strukturwandel aus.

Stillegungsregelungen bzw. Mittelaufbringung

Die Präsidentenkonferenz hält die Einhebung eines Grundbeitrages von 10 S/100 kg Brotgetreidevermahlung für verzichtbar und schlägt die Verwendung dieses Betrages zur Erhöhung des Lagerkostenbeitrages vor. Zur Förderung von Stillegungen stehen derzeit erhebliche Mittel des Mühlenfonds zur Verfügung. Dazu ist es nach Auffassung der Präsidentenkonferenz nicht sinnvoll, außerordentlich hohe Beträge an Stillegungsprämien und für Sozialmaßnahmen aufzuwenden, die von den verbleibenden Unternehmen in einem künftigen Wettbewerbsmarkt erwirtschaftet werden müssen. Die vorgeschlagene Regelung erscheint unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten nicht ausgewogen und im Vergleich zu anderen Branchen weit überzogen.

Übermahlungsbestimmungen

Die Präsidentenkonferenz spricht sich für eine Kürzung der Übermahlungszahlungen aus, um in einer sehr restriktiven Regelung ein Element des Wettbewerbs und des Marktes einzuführen. Denkbar erscheint eine Verringerung um 25 %. Dieser Punkt steht in Zusammenhang mit der in Österreich im internationalen Vergleich außerordentlich hohen Verarbeitungsspanne.

- 4 -

Zahlungen gemäß § 2e

Zahlungen gemäß § 2e sollen zur Gänze entfallen. Es kann nicht Aufgabe einer Strukturverbesserungsregelung sein, mittels Abgabenregelungen die Einhaltung von Kollektivverträgen durchzusetzen.

Indirekte Exportvermahlung

Es wird um Abklärung ersucht, ob sich aus dem EWR Auswirkungen bezüglich des bisherigen Instrumentes der indirekten Exportvermahlung ergeben. In diesem Fall wäre dieser Sachverhalt entsprechend zu berücksichtigen.

Grundsätzlich spricht sich die Präsidentenkonferenz dafür aus, über Fragen der Mühlenmarktordnung weitere Gespräche zu führen und behält sich für die folgenden politischen Verhandlungen weitere Feststellungen offen.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger